

FAQ LIST JOINT PROJECTS

Art. 1. Förderfähige Vorhaben

Budget: Die Südtiroler Partner können Projekte mit einer maximalen Dauer von drei Jahren und einer maximalen Fördersumme von 300.000 Euro einreichen. Die maximale Fördersumme von 300.000 Euro gilt auch für Projekte mit einer kürzeren Laufzeit.

Aufgrund der staatlichen Gesetzgebung zur Haushaltsharmonisierung unterliegt das Land Südtirol einer Finanzplanungsperiode von drei Kalenderjahren. Aus diesem Grund können im Falle von dreijährigen Projekten, die nach dem Beginn des Kalenderjahres (z.B. in der Mitte des Jahres) beginnen, für einen Teil des dritten Jahres der Projektlaufzeit keine Finanzmittel zweckgebunden werden, da deren Dauer über das dritte Kalenderjahr hinaus reicht. In solchen Fällen wird mit der betroffenen Einrichtung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestimmt, ob es zweckmäßiger ist den Zeitplan zu kürzen oder den Anfangstermin des Projekts zu verschieben.

Es ist möglich, Partner ohne Förderung im Projekt vorzusehen.

Beginn: Es ist nicht notwendig, dass die Südtiroler und ausländischen Partner das Projekt zum gleichen Zeitpunkt beginnen.

Die **klinische Forschung** wird von der *Lead Agency* wie die Forschung in anderen Bereichen gewichtet, es gibt keine Prioritäten. Die Anträge müssen den jeweiligen Kriterien entsprechen, die von der *Lead Agency* festgelegt wurden.

Die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen in Südtirol und ForscherInnen aus den Partnerländern muss keine **Mobilitätsphase** beinhalten. Es ist jedoch möglich eine solche vorzusehen. Anfallende Kosten können, sofern vorgesehen, mit dem Projektbudget (Reisekosten) gedeckt werden.

Art. 5. Förderfähige Ausgaben

Personalkosten: Falls der Begünstigte es als notwendig erachtet, für das Projekt Personal einzusetzen, welches schon vor Projektbeginn beim Begünstigten tätig war, ist es erforderlich eine Änderung/Ergänzung oder einen Anhang zum Arbeitsvertrag bzw. eine schriftliche Dienstanweisung seitens des Begünstigten vorzulegen. Für Personal, das nicht in Vollzeit im Projekt mitarbeitet, müssen bei der Rechnungslegung *Timesheets* und eine genaue Kostenkalkulation beigelegt werden.

Gelegentliche Dienstleistungen sind aufgrund ihres unregelmäßigen Charakters als Ausgaben für externe Dienstleistungen/Zusammenarbeit zu betrachten. Co.co.pro- und Co.co.co-Verträge sollten ausnahmsweise unter Personalkosten erfasst werden.

Teilnahme an Messen und Kongressen: Nur, wenn die Teilnahme an Messen und Kongressen darauf abzielt, das laufende Projekt oder die erzielten Ergebnisse vorzustellen, sind die Ausgaben zuschussfähig.

Ausgaben für Catering: Ausgaben für Catering sind nicht förderfähig.

Art. 9. Einreichung der Anträge und Begutachtung durch die Lead Agency

Es ist keine Höchstgrenze der Projektanzahl pro Begünstigten vorgesehen.

Projekte können beim DFG und FWF ganzjährig, beim SNF bis zum 1. April eines jeden Jahres und beim FNR bis zu einer jährlich variierenden Frist im Frühling (meist kurz vor Ostern, siehe dafür die jährliche Aktualisierung auf der Website) eingereicht werden.

Die Einreichung der Projektanträge auf der Plattform der *Lead Agency* wird immer vom ausländischen Partner durchgeführt, unabhängig davon, ob dieser im Projekt als Leadpartner vorgesehen ist oder nicht.

Die Begutachtung der Projekte durch die *Lead Agency* kann nur positiv oder negativ sein, es wird keine Rangordnung erstellt. Grundsätzlich werden 100% der beantragten Fördersumme gewährt, Kürzungen werden ausschließlich im Falle von nicht förderfähigen Ausgaben getätigt oder wenn die beantragte Fördersumme 300.000,00 Euro überschreitet

Ausschließlich für Projekte im Bereich der Linguistik oder Literaturwissenschaften ist es vorbehaltlich vorheriger Abstimmung mit der *Lead Agency* möglich, das Projekt in einer anderen Sprache als Englisch einzureichen. Dies hat keine negativen Auswirkungen auf den Bewertungsprozess.

Art. 10. Einreichung des Antrags der Südtiroler Institution beim zuständigen Landesamt.

Sobald das zuständige Landesamt die Mitteilung der *Lead Agency* über die positive Begutachtung eines oder mehrerer Projekte erhalten hat, teilt es den jeweiligen Südtiroler Forschungseinrichtungen das Ergebnis der Bewertung mit. Diese müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Landesamtes einen offiziellen Beitragsantrag an die PEC-Adresse des zuständigen Landesamtes senden, der vom gesetzlichen Vertreter der Einrichtung digital unterzeichnet wird. Falls zwei oder mehr Südtiroler Forschungseinrichtungen am selben Projekt beteiligt sind, muss der Beitragsantrag von jedem Südtiroler Projektpartner - unter Angabe des von ihm beantragten CUP und seines Anteils am Budget - eingereicht werden. Der anschließende Vertrag wird hingegen von allen Südtiroler Partnern unterzeichnet. Jeder Partner verwaltet das ihm zugewiesene Projektbudget unabhängig von den anderen Einrichtungen und erstattet Bericht über die eigenen Ausgaben bzw. Kosten. Da der Vertrag vom gesetzlichen Vertreter der Forschungseinrichtung unterzeichnet wird, ist das Budget nicht an den einzelnen Forscher, sondern an die Forschungseinrichtung gebunden.

Sollte der Zeitplan, der zum Zeitpunkt der Übermittlung des Projekts auf der digitalen Plattform der *Lead Agency* hochgeladen wurde, nicht mehr aktuell sein, wird ersucht, dem Beitragsantrag eine aktualisierte Fassung beizulegen.

Art. 11. Was versteht man unter dem chronologischen Einreichdatum der Anträge?

Der Beitrag wird per Dekret in der Reihenfolge des Eintreffens der Beitragsanträge im zuständigen Landesamt gewährt, die innerhalb von sieben Tagen nach positiver Begutachtung durch den *Lead Agency* erfolgt.

Art. 11. Bewertung durch das Landesamt

Das Landesamt führt eine rein formale Bewertung durch, bei der die formalen Voraussetzungen der Begünstigten, die Förderfähigkeit der im Projektbudget vorgesehenen Ausgaben sowie die Vereinbarkeit des Zeitplans mit den im jeweiligen Kapitel des Landeshaushalts verfügbaren Finanzmitteln überprüft werden.

14. Rechnungslegung

In der Rechnungslegung dürfen nur die tatsächlich getätigten Kosten angeführt werden; nicht förderfähig sind die vor Projektbeginn angefallenen oder nicht direkt vom Projekt verursachten Kosten.

Art. 15 Pflichten

Sollte es notwendig werden, den Zeitplan zu ändern, so muss beim zuständigen Landesamt ein entsprechender Antrag eingereicht und von diesem genehmigt werden. Gemäß dem Fördervertrag kann eine Verschiebung der Finanzmittel zwischen den einzelnen Ausgabenarten in Höhe von maximal 20% der dort vorgesehenen Kosten vorgenommen werden. Für Verschiebungen höheren Ausmaßes ist die Genehmigung durch das zuständige Landesamt erforderlich.

Die Kosten für Open-Access-Publikationen können mit dem Projektbudget gedeckt werden. Falls der wissenschaftliche Artikel erst nach Abschluss des Projekts veröffentlicht wird, können die Begünstigten beim zuständigen Landesamt einen Förderantrag im Rahmen der vom Land vorgesehenen Maßnahme zur Förderung von Publikationen in Open Access einreichen.